

Merkblatt Technologietransfer

I. Zielsetzung der Kontrollen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

Um eine Verbreitung von Massenvernichtungswaffen zu verhindern, haben sich die Mitgliedstaaten der EU zu deren Nichtverbreitung, und zur Kontrolle der Ausfuhr kritischer Güter in sensitive Länder verpflichtet. Der Begriff „Ausfuhr von Gütern“ kann im Rahmen der Hochschule auf den Begriff „Technologietransfer“ angewendet werden. Dies wiederum bezieht sich auf sowohl den Bereich der Ausfuhr von Technologie als auch der Erbringung von technischer Unterstützung.

Hochschulen die in technischen Bereichen arbeiten, sollten sich der Gefahr bewusst sein, dass Staaten versucht sein könnten an Wissen zu gelangen, das Ihnen die Herstellung von Massenvernichtungswaffen erleichtert. Diese Bereiche sind u.a.:

- Chemie, Biochemie
- Energie- und Umwelttechnik
- Elektrotechnik
- Verkehrstechnik
- Maschinenbau
- Werkstofftechnik
- Verfahrenstechnik

II. Warnhinweise:

Aufmerksamkeit gilt Ländern, von denen bekannt ist, oder bei denen vermutet wird, dass sie sich um proliferationsrelevantes technisches Wissen bemühen. Verdachtsmomente einer möglichen missbräuchlichen Nutzung technischen Wissens ergeben sich womöglich auch, wenn Anfragen von unbekanntem Personen oder Wissenschaftlern aus fachfremden Gebieten gestellt werden. Hier sollte Vorsicht geboten sein.

III. Fragen, die vom IO und den Fakultäten gestellt werden sollten vor der Beschäftigung eines Gastwissenschaftlers oder Gastdozenten:

- Von welcher Einrichtung kommt der Gast?
- In welchem Institut, welcher Arbeitsgruppe soll der Gastmitarbeiter tätig sein?
- Welche Tätigkeiten soll der Gast ausführen?
- Werden voraussichtlich Güter, sprich Forschungsergebnisse, in das Heimatland ausgeführt?
- Verstößt die Beschäftigung des Gastwissenschaftlers gegen exportkontrollrechtliche Vorschriften? Dies bezieht sich zum Beispiel auf sogenannte „technische Hilfe“ (darunter versteht sich jegliche Unterstützung bei Herstellung, Entwicklung, Erprobung eines Produkts oder auch die Weitergabe von Kenntnissen und Fähigkeiten) gegenüber einem Gastwissenschaftler bezogen auf ein Dual-use Gut¹, dessen Ausfuhr nach dem Embargogesetz verboten ist.
(nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“ http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html)
- Hier sollte auch geprüft werden, ob es Grund gibt, die Tätigkeit und die damit verbundene Ausfuhr von Technologie oder den Wissenstransfer beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu melden. (siehe Ausfuhrkontrolle Merkblatt Technologietransfer http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_technologietransfer.html)

¹ Unter einem Dual-use Gut versteht man *Güter mit doppeltem Verwendungszweck*; also Technologien und Kenntnisse, die im Normalfall zu zivilen Zwecken dienen, die aber auch für militärische Zwecke verwendet werden können.

- Sofern bekannt ist, dass die technische Unterstützung im Inland gegenüber einem Ausländer für eine kritische Verwendung, z. B. für die Herstellung von ABC-Waffen im Heimatland, bestimmt ist, muss das BAFA hierüber unterrichtet werden. Besteht Unsicherheit oder es lässt sich nicht ausschließen, dass das erworbene Wissen missbräuchlich verwendet werden könnte, sollte man sich vor Einstellung des Gastwissenschaftlers im Rahmen eines Einzelantrags oder einer sonstigen Anfrage an das BAFA wenden.

Kontaktdaten zum BAFA:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
 Abteilung 2 – Ausfuhr (Verfahren), Genehmigungen, Internationale Regime (Verfahren), Outreach-Projekte
 Frankfurter Straße 29
 3565760 Eschborn

Hotline Iran-Embargo (güterbezogen) Telefon: 06196 908-1870

Hotline Russland-Embargo Telefon: 06196 908-1237

Antragsachstand Exportkontrolle Telefon: 06196 908-1868

Erreichbarkeit: Mo bis Do: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr, Fr: 08:30 Uhr – 15:00 Uhr

Oder per Kontaktformular:

https://www.bafa.de/SiteGlobals/Forms/Kontakt/Kontakt_Einstieg_Formular.html?cl2Categories_Themen=Ausfuhrkontrolle&cl2Categories_Themen.HASH=f9dd3253f94c07f4adbc

IV. Um Risiken zu vermeiden, werden folgende Prüfkriterien von Seiten der TH Nürnberg für den Verfahrensablauf empfohlen:

- Der Gastdozent sollte nur eingeladen werden, wenn vorher ein persönlicher Kontakt mit einem TH Professor erfolgt ist. Dies kann sich auf mehrere beziehen: E-Mailkontakt, Telefonat, Treffen auf einer Messe oder gemeinsame Projekte u.a.
- Der Gast wird von seiner Heimathochschule empfohlen und muss den Aufenthalt an der THN an seiner Heimathochschule bei den zuständigen Stellen beantragen.
- Der einladende Professor nimmt mit dem IO Kontakt auf, um den Besuch anzukündigen. Das IO prüft u.a. den strategischen Nutzen des Besuchs, die persönliche Eignung des Gastdozenten (durch Übersendung des Lebenslaufes z.B.) und die Einbindung in den Lehrbetrieb. Zusätzlich werden die Fragen unter Punkt III. gestellt.
- Gleichzeitig findet eine Rücksprache mit der Fakultät statt und der/die Dekan/-in muss dem Besuch zustimmen.
- Erst nach Erhalt aller Informationen (Art der Veranstaltung, Einbettung in Lehrbetrieb, strategischer Nutzen, Lehr- und Forschungsgebiete des Gastes) und der Einwilligung des Dekans werden die Verträge für die Gastdozenten erstellt.
- Da wir zum Großteil Lehraufenthalte, nicht Forschungsaufenthalte von ausländischen Gastwissenschaftlern betreuen, entfällt ein Großteil des Risikos, das der Kenntnistransfer gefährdet sein könnte.